

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 550/1984

§/Artikel/Anlage

§ 156

Inkrafttretensdatum

01.01.1985

Außerkrafttretensdatum

30.09.1988

Text**Dienstplichten**

§ 156. (1) Die §§ 43 bis 61 sind auf ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren nicht anzuwenden. § 57 ist auch auf andere Hochschullehrer nicht anzuwenden.

(2) Durch die Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b wird das vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgesetzte Ausmaß der Lehrverpflichtung des außerordentlichen Universitätsprofessors nicht berührt.